

Anlage 5: Technische Anschlussbedingungen (TAB Erdgas) für den Anschluss an das Erdgasnetz der Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH

1. Geltungsbereich.....	2
2. Anmeldeverfahren.....	2
3. Herstellung Gashausesanschluss	3
4. Hausanschlussraum	3
5. Abnahme /Inbetriebsetzung der Kundenanlage	4
6. Messeinrichtungen und Druckregelgeräte.....	4
7. Plombenverschlüsse	4
8. Innenleitungen.....	5
10. Überwachungszeiträume für Gasrohrleitungen und Kundenanlagen.....	5
11. Inkrafttreten / Änderungen.....	5

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im nachfolgenden TAB genannt, liegt die „Niederdruckanschlussverordnung“ (NDAV) vom 01. November 2006 und die jeweils gültigen „Ergänzende Bestimmungen“ der Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH zugrunde. Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- 1.2 Sie gelten in den durch die Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH versorgten Gebieten.
- 1.3 Diese TAB treten mit Wirkung ab 1. Januar 2019 in Kraft.
- 1.4 Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH zu klären. In begründeten Fällen kann die Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH Abweichungen von der TAB Erdgas verlangen, wenn dieses im Hinblick auf Personen oder Sachgefahren notwendig ist.
- 1.5 Die TAB sind besondere Bestimmungen im Sinne des § 20 NDAV.
- 1.6 Die TAB gelten in Verbindung mit den DVGW-Richtlinien und DIN-Normen in der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Fassung.

2. Anmeldeverfahren

- 2.1 Es ist das bei der Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten. Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten einzureichen. Installationsunternehmen, die nicht aus dem Versorgungsgebiet der Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie ihres zuständigen Energieversorgers zur Erteilung einer Genehmigung für die Einzelanlage mit zu übergeben.
- 2.2 Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und die Netzurückwirkungen beurteilen zu können, sind auf der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden und ggf. wegfallenden Gasverbrauchsgeräte zu machen.
- 2.3 Der Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH sind folgende Unterlagen vor Angebotserarbeitung vorzulegen:
 - Erforderliche Erdgasanschlussleistung
 - Anzahl der Wohneinheiten
 - Lage- und Grundrissplan mit Darstellung der gewünschten Leitungstrasse und Gebäudeeinführung.
- 2.4 Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anschlussleitungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.

3. Herstellung Gashausanschluss

- 3.1 Die Führung der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung bzw. zur Druckregelanlage wird entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G 459/1 und G 459 / 1 B von der Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH festgelegt. Die Herstellung erfolgt durch die Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH oder deren Beauftragten. Die Lage der Anschlussleitung ist so zu wählen, dass die Anschlussleitung nicht überbaut werden kann und auf Dauer zugänglich ist und die Leitungstrasse innerhalb eines Schutzstreifens von 2 Meter Breite von tiefwurzelnden Pflanzungen (Bäume Sträucher) freigehalten wird. Eine kostenpflichtige Entfernung durch die Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH ist zulässig.
- 3.2 Die Hausanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden. Die Verlegung in allgemein zugängliche Räume ist zu vermeiden oder es ist für einen sicherheitstechnisch vergleichbaren Schutz zu sorgen.
- 3.3 Die Lage der Hausanschlusseinführung wird von der Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH bestimmt, wobei Kundenwünsche, sofern geltende DVGW-Richtlinien und DIN-Normen nichts anderes aussagen, weitgehend berücksichtigt werden. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wasserdichte Wanne o. ä.) sind der Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH mitzuteilen. Eine Mehrspartenhauseinführung ist einzubauen.
- 3.4 Die Verkehrssicherungspflicht für Einbauten (Straßenkappen, etc.) in nichtöffentlichen Bereichen obliegt ausschließlich dem Anschlussnehmer. Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen werden durch die Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH durchgeführt oder veranlasst.
- 3.5 Bei baulichen Anlagen, die den gesetzlichen, behördlichen oder bautechnischen Bestimmungen nicht entsprechen, können die Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH bis zur Klärung bzw. Behebung der Mängel den Anschluss verweigern.
- 3.6 Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzest möglicher Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können.
- 3.7 Werden Auffüllungsflächen als Rohraufleger zur Verfügung gestellt so hat der Verdichtungsgrad den Vertragsbedingungen für Erdarbeiten im Straßenbau (setzungsfrei) zu entsprechen. Im Zweifelsfall ist der Verdichtungsgrad nachzuweisen.
- 3.8 Werden von der Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH in Ausnahmefällen Teilleistungen an der Herstellung der Anschlussleitung durch den Anschlussnehmer zugelassen, so übernimmt dieser hierfür die Haftung. Diese Teilleistungen sind mängelfrei nach den für die Leistung geltenden DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

4. Hausanschlussraum

- 4.1 Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume erreichbar sein. Er darf bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Wohneinheiten nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen. Wände müssen mindestens Feuerwiderstandsgruppe F 30 nach DIN 4102/2 entsprechen. Der Raum muss beleuchtet und trocken sein. Eine Mehrspartenhauseinführung ist einzubauen.
- 4.2 Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen.

5. Abnahme /Inbetriebsetzung der Kundenanlage

5.1 Die Abnahme / Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel 2 Werktage vorher bei der Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH anzumelden.

5.2 Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DVGW – TRGI 2008 zu errichten. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.

5.3 Auf Verlangen sind vom Installationsunternehmen nachfolgende Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Abnahme vorzulegen:

- Nachweis der Druckprüfung
- Schweißberechtigung und Schweißeraufstellung bei geschweißter Ausführung

Die Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH behält sich eine kontrollierende Druckprüfung vor.

5.4 Die Kundenanlage bis zur Zählerabsperreinrichtung wird von der Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH oder deren Beauftragten in Betrieb genommen. Ab Zählereinrichtung ist die Kundenanlage vom Installationsunternehmen in Betrieb zu nehmen, die Gasverbrauchseinrichtung auf ihre benötigte Heizleistung einzustellen und der Kunde über deren Handhabung zu unterweisen.

5.5 Bei Bedenken der Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH gegen eine bestehende Inneninstallation wird die Kundenanlage bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit nicht in Betrieb genommen.

5.6 Nach DVGW-TRGI 2018 sind fertiggestellte und noch nicht angeschlossene, stillgelegte oder außer Betrieb gesetzte Innenleitungen an allen Leitungsöffnungen dicht zu verschließen. Geschlossene Absperreinrichtungen gelten nicht als dichte Verschlüsse. Für die ordnungsgemäße Verwahrung der Innenleitung haftet das beauftragte Installationsunternehmen.

6. Messeinrichtungen und Druckregelgeräte

6.1 Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung und Druckregelgeräte wird von der Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH bestimmt. Sie sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen bzw. geprüft werden können. Für den Anbringungsort sind Räume zu wählen, die nicht allgemein zugänglich sind. Bei Mehrfamilienhäusern mit frei zugänglichen Hausanschlussräumen sind entsprechende Manipulationssicherungen vorzusehen.

6.2 Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, übermäßige Erwärmung und mechanische Beschädigung geschützt sein.

7. Plombenverschlüsse

7.1 Anlagenteile, in denen nicht gemessene Energie fließen kann, müssen plombiert werden können.

7.2 Das gleiche gilt auch für Anlagen, die aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss zu nehmen sind. Plombenverschlüsse dürfen nur von der Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH oder durch Berechtigte mit Zustimmung der Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH entfernt werden.

8. Innenleitungen

Die zulässigen Druckverluste für Innenleitungen sind nach DVGW-TRGI 2018 zu begrenzen. Die Rohrnennweiten sind unter Berücksichtigung der Anzahl und der Nennwärmeleistung der anzuschließenden Kundenanlagen und der zu erwartenden Erweiterung vom Installationsunternehmen festzulegen. Es dürfen nur normgerechte und DVGW anerkannte Materialien eingesetzt werden. Die Verwendung von Kunststoffleitungen ist unzulässig.

9. Gasströmungswächter

Von der Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH wird ein Gasströmungswächter in die Hausanschlussleitung eingebaut. Dies entbindet das Installationsunternehmen nicht von den Bestimmungen der DVGW-TRGI 2018. Der Gasströmungswächter ist dem Gasdruckregelgerät direkt nachzuschalten. Der Ausgangsdruck des Gasdruckregelgerätes beträgt 23 mbar.

10. Überwachungszeiträume für Gasrohrleitungen und Kundenanlagen

Die im DVGW-TRGI 2018 genannten Überwachungszeiträume sind bindend.

11. Inkrafttreten / Änderungen

11.1 Diese geänderten Anschlussbedingungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Die Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH behalten sich jederzeit Änderungen dieser Anschlussbedingungen vor.

11.2 Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Gaslieferverträge.

Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH

Schloßring 50

21423 Winsen (Luhe)

Tel.: 04171 7999 100

Fax: 04171 7999 720